

99080025001000, 99080025001000

Luftfahrzeuge – Außenstart- und Landeerlaubnis

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392457151/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080025001000, 99080025001000
Leistungsbezeichnung I	Luftfahrzeuge – Außenstart- und Landeerlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Außenstart, Landeerlaubnis, Start- und Landegenehmigung, Luftfahrzeug, Betriebsbeschränkung, Starterlaubnis, Außenlandung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_25.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2012%3A296%3A0001%3A0148%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/BJNR003460984.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_25.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2012%3A296%3A0001%3A0148%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/BJNR003460984.html
Teaser	Erlaubnis für Starts und Landungen außerhalb der dafür genehmigten Flugplätze und innerhalb der Flugplätze bei besonderen Voraussetzungen.
Volltext	<p>Luftfahrzeuge dürfen auch außerhalb der dafür genehmigten Flugplätze starten und landen, wenn Sie eine Erlaubnis der örtlich zuständigen Luftfahrtbehörde haben und der/die Grundstückseigentümer/-in oder sonstige Berechtigte zugestimmt hat.</p> <p>Eine entsprechende Erlaubnis müssen Sie auch für Starts und Landungen auf Flugplätzen in den folgenden Fällen nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen, • außerhalb der Betriebszeiten, • innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten. <p>Neben der Erlaubnis der Genehmigungsbehörde ist in</p>

Modul

Sachverhalt

diesen Fällen auch die Zustimmung des/der Flugplatzbetreibers/-in erforderlich.

Eine Erlaubnis ist hingegen nicht notwendig, wenn:

- der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des jeweiligen Luftfahrzeuges nicht vorausbestimmbar ist (z. B. bei Ballons oder Segelflugzeugen) oder
- die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist.

Allerdings muss die Besatzung des Luftfahrzeuges in einem solchen Fall Auskunft über den/die Halter/-in des Luftfahrzeuges sowie über den Versicherer geben.

Für Außenlandungen von Segelflugzeugen, Hängegleitern und Gleitsegeln, die sich auf einem Überlandflug befinden, sowie für bemannte Freiballons ist keine Erlaubnis erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Umgebungs- und Lagepläne
- Fotos des Startgeländes
- Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/-in/Gemeindeverwaltung bzw. des/der Flugplatzbetreibers/-in

Voraussetzungen

- Sie benötigen die Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/-in oder einer berechtigten Person des Geländes.
- Bei Hubschraubern ist zusätzlich die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Kosten

Gebühr: 3.000€
Zahlungsweise: SEPA-Überweisung Die Höhe der Gebühr ist u. a. abhängig vom Gelände, auf dem der Start bzw. die Landung erfolgen soll.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

12 Tag(e)
Sollten noch weitere Unterlagen/Informationen zur Antragsbearbeitung notwendig sein, kann sich die Bearbeitung verzögern.

Frist

Es gibt keine Frist.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Entstehen beim Start oder bei der Landung Schäden, kann der/die Besitzer/-in des Grundstücks Schadensersatz geltend machen.</p> <p>https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/luftverkehr</p> <p>https://rp-kassel.hessen.de/wirtschaft-und-planung/verkehr/luftverkehr</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/</p> <p>https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/luftverkehr</p> <p>https://rp-kassel.hessen.de/wirtschaft-und-planung/verkehr/luftverkehr</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/</p>
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis für Starts und Landungen außerhalb der dafür genehmigten Flugplätze nach Zustimmung der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde und der Grundstückseigentümer oder sonst. Berechtigte • Erlaubnis notwendig für Starts und Landungen auf Flugplätzen, wenn: außerhalb der in der Flugplatzgenehmigung festgelegten Start- oder Landebahnen, außerhalb der Betriebszeiten, innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten • Zuständig: Regierungspräsidien Darmstadt für seinen Bezirk. Regierungspräsidium Kassel für seinen Bezirk und für den Regierungsbezirk Gießen. Hessisches Verkehrsministerium soweit der Verkehrsflughafen Frankfurt Main betroffen ist
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Regierungspräsidium Darmstadt für seinen Bezirk. • Regierungspräsidium Kassel für seinen Bezirk und für den Regierungsbezirk Gießen. • Hessische Verkehrsministerium soweit der Verkehrsflughafen Frankfurt Main betroffen ist.
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Aircraft - external take-off and landing permission,
Luftfahrzeuge – Außenstart- und Landeerlaubnis